



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Rechtsdienst

Thierry Schaltegger  
BLaw

# **Teilrevision der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei**

## **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung**

24. November 2015

# Inhalt

<b>1. Einführung</b>	<b>3</b>
<b>2. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens</b>	<b>3</b>
2.1. Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände	3
2.2. Politische Parteien	5
2.3. Behörden, Gerichte und Verwaltung	5
2.4. Private Verbände und weitere Interessierte	5
<b>3. Eindruck der Vernehmlassungsergebnisse</b>	<b>6</b>
3.1. Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände	7
3.2. Politische Parteien	18
3.3. Behörden, Gerichte und Verwaltung	18
3.4. Private Verbände und weitere Interessierte	19

# 1. Einführung

Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung fasst die Vernehmlassungsantworten zusammen und wird, gemäss § 5 Abs. 3 der Richtlinien für die Durchführung von und die Beteiligung an Vernehmlassungen vom 28. Januar 2009, veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden Stellungnahmen von Privatpersonen, die Mitberichte der kantonalen Verwaltung und die Auswertung der Vernehmlassungsantworten und der Mitberichte.

## 2. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung zum Entwurf der Teilrevision der HWSchV (E-HWSchV; Fassung vom 1. Juli 2015) erfolgte im Zeitraum vom 10. Juli 2015 bis 31. Oktober 2015. Es gingen folgende Vernehmlassungen ein:

### 2.1. Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPV (29. September 2015)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute vzgv (6. Oktober 2015)
- Planungsgruppe Zürcher Unterland PGZU (29. Oktober 2015)
- Planungskommission Region Zürcher Oberland RZO (25. August 2015)
- Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU (28. Oktober 2015)
- Regionalplanung Zürich und Umgebung RZU (2. November 2015)
- Zürcher Planungsgruppe Furttal ZPF (3. November 2015)
- Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG (21. August 2015)
- Zürcher Planungsgruppe Limmattal ZPL (21. September 2015)
- Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ZPK (22. Oktober 2015)
- Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil ZPP (22. Oktober 2015)
- Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW (2. November 2015)
- Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ (7. Oktober 2015)
- Adliswil (30. Oktober 2015)
- Aesch (17. Oktober 2015)
- Aeugst am Albis (26. Oktober 2015)
- Bachs (27. Oktober 2015)

- Bauma (6. Oktober 2015)
- Bonstetten (24. August 2015)
- Bubikon (4. November 2015)
- Buchs (23. Oktober 2015)
- Bülach (30. Oktober 2015)
- Dällikon (2. November 2015)
- Dänikon (9. Oktober 2015)
- Dielsdorf (23. Oktober 2015)
- Dietikon (13. Oktober 2015)
- Dietlikon (8. Oktober 2015)
- Dinhard (2. Oktober 2015)
- Dübendorf (3. November 2015)
- Dürnten (1. Oktober 2015)
- Eglisau (16. Oktober 2015)
- Elgg (22. Oktober 2015)
- Erlenbach (29. Oktober 2015)
- Fällanden (24. Oktober 2015)
- Fehraltorf (8. Oktober 2015)
- Glattfelden (22. Oktober 2015)
- Gossau (2. Oktober 2015)
- Hausen am Albis (30. Oktober 2015)
- Herrliberg (29. September 2015)
- Hettlingen (22. Oktober 2015)
- Hirzel (19. Oktober 2015)
- Hochfelden (16. Oktober 2015)
- Hombrechtikon (15. Oktober 2015)
- Horgen (23. Oktober 2015)
- Höri (23. Oktober 2015)
- Kappel am Albis (30. Oktober 2015)
- Kleinandelfingen (2. November 2015)
- Küsnacht (2. November 2015)
- Lindau (26. Oktober 2015)
- Männedorf (1. November 2015)
- Maschwanden (27. Oktober 2015)
- Meilen (07. Oktober 2015)
- Neerach (26. Oktober 2015)
- Niederglatt (26. Oktober 2015)
- Niederhasli (5. November 2015)
- Oberglatt (18. September 2015)
- Oberrieden (27. Oktober 2015)
- Oberstammheim (23. Oktober 2015)
- Oetwil am See (28. Oktober 2015)
- Pfäffikon (3. November 2015)
- Regensdorf (12. Oktober 2015)
- Richterswil (21. August 2015)
- Rorbas (30. Oktober 2015)
- Rüschlikon (30. Oktober 2015)
- Rüti (7. Oktober 2015)
- Schlatt (1. November 2015)
- Schlieren (28. Oktober 2015)

- Schöfflisdorf (21. Oktober 2015)
- Schönenberg (14. September 2015)
- Seuzach (27. Oktober 2015)
- Stäfa (23. September / 1. Oktober 2015)
- Stallikon (28. Oktober 2015)
- Steinmaur (21. Oktober 2015)
- Thalwil (28. Oktober 2015)
- Unterengstringen (1. Oktober 2015)
- Volketswil (2. November 2015)
- Wädenswil (12. Oktober 2015)
- Wald (26. Oktober 2015)
- Wallisellen (8. Oktober 2015)
- Waltalingen (16. September 2015)
- Weiningen (23. Oktober 2015)
- Weisslingen (8. Oktober 2015)
- Winterthur (5. Oktober 2015)
- Zell (27. Oktober 2015)
- Zollikon (29. Oktober 2015)
- Zumikon (27. Oktober 2015)
- Zürich (30. Oktober 2015)

## **2.2. Politische Parteien**

- Die Grünen Kanton Zürich (14. Oktober 2015)
- Evangelische Volkspartei Kanton Zürich (30. Oktober 2015)
- FDP.Die Liberalen Kanton Zürich (30. Oktober 2015)
- Grünliberale Partei Kanton Zürich (30. Oktober 2015)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Zürich (30. Oktober 2015)

## **2.3. Behörden, Gerichte und Verwaltung**

- Baurekursgericht des Kantons Zürich (2. November 2015)
- Gebäudeversicherung Kanton Zürich (13. Oktober 2015)
- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (26. August 2015)

## **2.4. Private Verbände und weitere Interessierte**

- Aqua Viva (2. November 2015)
- Birdlife Zürich (30. Oktober 2015)
- Hauseigentümerverband Kanton Zürich (14. Oktober 2015)
- Kantonaler Gewerbeverband Zürich (22. Oktober 2015)
- Pro Natura Zürich (30. Oktober 2015)

- WWF Zürich (30. Oktober 2015)
- Zürcher Bauernverband (30. Oktober 2015)
- Zürcher Handelskammer (16. Oktober 2015)
- Zürichsee Landschaftsschutz (4. November 2015)

### **3. Eindruck der Vernehmlassungsergebnisse**

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen mehrheitlich die Revisionsvorlage (E-HWSchV).

Besonders hervorgehoben wird das vereinfachte, eigenständige Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums, welches ermöglicht, dem Auftrag vom Bund an die Kantone, den Gewässerraum bis 31. Dezember 2018 (Übergangsbestimmung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GSchV, SR 814.201) festzulegen, fristgerecht nachzukommen. Die kritischen Stellungnahmen über das vereinfachte Verfahren beanstanden mehrheitlich die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Mitarbeit des Kantons im vereinfachten Verfahren, welches jeweils die Gemeinden vollziehen, sei zu stark ausgeprägt, sodass der Gemeinde kein eigener Ermessensspielraum bei der Festlegung des Gewässerraums bleibe. Die genannten Alternativen zum vorgelegenen Entwurf bestehen hauptsächlich aus der (ganzheitlichen oder teilweisen) Finanzierung des vereinfachten Verfahrens durch den Kanton oder die Durchführung des Verfahrens durch den Kanton mit aktivem und steuerndem Mitspracherecht der Gemeinden.

Der Objektschutz wurde im Grundsatz begrüsst. Die immer häufiger auftretenden und stärker werdenden Hochwasserereignisse in der Schweiz wurden beobachtet und die Notwendigkeit der Präzisierung der Regelung über den Objektschutz wurde erkannt. Die grundlegende Festsetzung des Schutzziels  $HQ_{300}$  in der Verordnung wird jedoch mehrheitlich ablehnend kommentiert. Ein erheblicher Teil der kritischen Stellungnahmen vertreten die Auffassung, dass der Kanton am bisherigen Schutzziel (Ziff. 3.11.1 Schutzzielmatrix im kantonalen Richtplan) festhalten und bei gegebener Notwendigkeit im Einzelfall das Schutzziel angemessen erhöhen soll.

Die Richtlinie Objektschutz (Fassung vom 1. Juli 2015) stösst mehrheitlich auf Kritik. Diese beschränkt sich darauf, dass gewisse Regelungen, welche wesentliche Inhalte aufweisen, direkt in der Verordnung zu verankern seien.

Die Notfallplanung wurde nur vereinzelt kommentiert. Die Kritik begrenzt sich auf den Zeitpunkt der Verankerung der Notfallplanung. Diese soll erst zum Zeitpunkt der Einführung des Wassergesetzes reguliert werden. Es fehle einer gesetzlichen Grundlage für die Festlegung der Organisation einer Notfallplanung. Ein weiterer Kritikpunkt stellt die Notfallplanung der Gemeinden dar. Die Notfallplanung müsse neben Gefahrenbereiche und Ereignisschwere auch auf das Schadensrisiko abgestimmt sein.

### 3.1. Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

- Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) begrüsst grundsätzlich die Revisionsvorlage. Aufgrund der Änderung wesentlicher Vorschriften solle die teilrevidierte Verordnung der Genehmigung des Kantonsrats unterstellt werden.  
Zudem soll im Bereich Gewässerraum die Finanzierung in der Verordnung festgelegt werden. Der Kanton soll sämtliche Kosten der Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums tragen. Begründet wird dies durch die Zuständigkeit des Kantons bei der Festlegung des Gewässerraums.  
Der zeitliche Ablauf der Festlegung des Gewässerraums soll in der Verordnung festgelegt werden. Die Übergangsbestimmung sei jedoch nicht notwendig und sollen gestrichen werden.  
Im vereinfachten Verfahren der Gewässerraumfestlegung soll auf den Zwang zu einer schriftlichen Mitteilung und zu einer öffentlichen Versammlung verzichtet werden. Es sei den Gemeinden freizustellen, welchen Weg sie wählen. Dem durch Bundesrecht ausdrücklich offen gelassenen Spielraum sei zwingend Rechnung zu tragen.  
Der GPV beantragt zusätzlich, dass der Objektschutz in der Regel auf ein HQ<sub>100</sub> festzusetzen ist. Ein HQ<sub>300</sub> sei unbedingt nur dort anzuwenden, wo absolut notwendig und gesetzlich vorgeschrieben. Dazu soll Punkt 7 der Richtlinie Objektschutz in die Verordnung aufgenommen werden. Die Ausnahmen in Abs. 2 und 3 sollen bei bestehenden Bauten für alle Fälle (also auch für jene unter Abs. 1) gelten.  
Zum Thema Notfallplanung beantragt der GPV, dass auf die Verankerung vorläufig verzichtet wird. Es sei vorerst die Rolle der Gemeinden im Wassergesetz zu definieren.
- Die Gemeinden Aeugst am Albis, Bachs, Dänikon, Dinhard, Hettlingen, Hochfelden, Höri, Niederglatt, Oberstammheim, Schlatt, Schöfflisdorf, Seuzach, Weiningen und Weisslingen unterstützen die Vernehmlassung der GPV. Sie stellen keine weiteren Anträge.
- Die Gemeinde Aesch unterstützt die Vernehmlassung des GPV bezüglich Finanzierungsregelung, Regelungsstufe und Objektschutz. Bei allen planerischen Aspekten unterstützt sie die Stellungnahme der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL). Des Weiteren sei der Spielraum, den der Bund den Kantonen bei der Festlegung des Gewässerraums einräumt, auszunützen.
- Die Gemeinde Küsnacht unterstützt die Vernehmlassung des GPV. Zudem beantragt die Gemeinde, dass der Kanton nicht nur sämtliche Kosten zum Verfahren trägt, sondern auch die Finanzierung der baulichen Massnahmen und den Unterhalt im Gewässerraumperimeter sicherstellt.
- Die Gemeinde Fehraltorf beantragt aufgrund der Verzögerung der Gewässerraumfestlegung durch den Kanton die Streichung der Übergangsbestimmung. Im Bereich Objektschutz beantragt die Gemeinde die Anpassung des Schutzziels auf HQ<sub>100</sub>. Zudem soll das Kapitel 7 der Richtlinie Objektschutz in die Verordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme des GPV verwiesen.
- Die Gemeinde Horgen unterstützt die Anträge des GPV. Zudem stellt die Gemeinde zwei eigene Anträge. Zunächst soll für die Festlegung des Gewässer-

raums von offenen und eingedolten Gewässern in der Landwirtschaftszone die Gemeinde zuständig sein. Diesbezüglich fehle es in der Vorlage einer entsprechenden Umsetzungsvorgabe. Zudem wird beantragt, dass die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche durch die Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV nicht geändert werden soll.

- Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (vzgv) beantragt, dass im vereinfachten Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums auf die Information der betroffenen Grundeigentümer verzichtet wird. Begründet wird dies mit der Feststellung der Volkswirtschaftsdirektion im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1, Vernehmlassung im Bereich der Baulinien vom 17. März 2014), wo aufgrund der Anwendbarkeit des Mitwirkungsverfahrens nach § 7 PBG das Erfordernis, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Festsetzungsverfahren separat anzuschreiben, inskünftig entfallen kann.

Zudem soll der Kanton sämtliche Verfahrenskosten übernehmen.

Die Festlegung von Gewässerräumen soll darüber hinaus immer beidseitig des Gewässers und im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren koordiniert über die Gemeinde erfolgen. Der vzgv bemängelt das fehlende aktive und steuernde Mitspracherecht der Gemeinden im vereinfachten Verfahren. Des Weiteren soll die Festlegung von Gewässerräumen nur mit Zustimmung der Gemeinden beantragt werden können. Ferner sollen sämtliche Funktionen der politischen Gemeinde unter dem Begriff „Gemeinde“ vereint werden. Es sei nicht Aufgabe der kantonalen Verordnung, die Aufgabenzuweisung innerhalb der politischen Gemeinde vorzuschreiben.

Der Begriff „Planungsträger“ soll konkretisiert werden. Dass ein privater Planungsträger bei der Baudirektion direkt die Festsetzung des Gewässerraums beantragen kann, entspreche nicht dem Sinn eines vereinfachten Verfahrens. Die Formulierung in § 15 j E-HWSchV soll geändert werden, damit der Interpretationsspielraum begrenzt werde (Vorschlag vzgv: „[...] , wenn ein Wiederaufbau innerhalb der gleichen Parzelle nach geltenden Bauvorschriften ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist. Massgebend für die Beurteilung ist der Tag des Brandfalls.“).

In Bezug auf die Notfallplanung beantragt der vzgv den vorläufigen Verzicht auf die Aufgabenzuweisung an die Gemeinden, bis die gesetzliche Grundlage vorhanden sei.

- Die Gemeinden Buchs, Elgg, Kappel am Albis, Maschwanden, Niederhasli, Oetwil am See, Stallikon, Wallisellen und Zell schliessen sich vollumfänglich der Vernehmlassung des vzgv an.
- Die Gemeinde Bubikon unterstützt in ihrer Stellungnahme sowohl die Anträge des vzgv als auch die Anträge des HEV (siehe Ziff. 3.4.) in Bezug auf den Objektschutz.
- Die Gemeinde Hirzel schliesst sich der Vernehmlassung des vzgv an. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass eine Unstimmigkeit in der Regulierung des Objektschutzes herrscht. Zwingende Objektschutzmassnahmen bis HQ<sub>100</sub> haben mit permanenten Massnahmen zu erfolgen. Bis zum Schutzziel HQ<sub>300</sub> können auch mobile Massnahmen eingesetzt werden. Auf zwingende Objektschutzmassnahmen kann verzichtet werden, wenn die öffentliche Hand einen hinreichenden Hochwasserschutz durch Wasserbauprojekte sichergestellt hat. Wenn die öffentliche Hand ein Wasserbauprojekt realisiert hat, sind die Betrof-

fenen nicht mehr angehalten Objektschutzmassnahmen vorzunehmen. Andernfalls bleiben Objektschutzmassnahmen für die Betroffenen an eigenen Bauten und Anlagen zwingend. Dies hat zur Folge, dass, je nachdem, ob die öffentliche Hand seine Aufgabe (durch ein Wasserbauprojekt) erfüllt, eine Ungleichbehandlung zwischen den Betroffenen herrscht, welche sich in einem blauen oder roten Gefahrenbereich befinden, hat.

- Die Gemeinde Bülach unterstützt die Stellungnahme des vzgv. Darüber hinaus weist die Gemeinde darauf hin, dass die Raumsicherung von Ausbauten mittels Gewässerabstand vermieden werden soll. Bei einer Lageverschiebung des Gewässerraum wandere die Raumsicherung mit. Das habe zur Folge, dass betroffene Grundeigentümer sich vehement für eine Anpassung des Projekts (auf der anderen Seite des Gewässers) einsetzen würden.
- Die Gemeinde Pfäffikon unterstützt die Stellungnahme des vzgv und in Bezug auf den Objektschutz die Stellungnahme des GPV.
- Die Gemeinden Lindau und Kleinandelfingen unterstützen die Stellungnahmen des vzgv und des GPV.
- Die Gemeinden Dielsdorf und Neerach unterstützen die Stellungnahme des vzgv. Darüber hinaus stellen sie eigene Anträge: Im Bereich der Gewässerraumfestlegung soll die Finanzierung in der Verordnung festgelegt werden. Der Kanton soll mindestens teilweise die Kosten der Verfahren tragen. Darüber hinaus soll der Kanton zu einer aktiven Mitwirkungspflicht verpflichtet werden.

Im Bereich Objektschutz beantragen die Gemeinden die Anpassung des Schutzziels auf HQ<sub>100</sub>. Der geplante Objektschutz sei mit aufwendigen Abklärungen verbunden, die das Verfahren weiter verteuern und verlängern. Insbesondere in Siedlungsgebieten sei ein HQ<sub>300</sub> unverhältnismässig. Das grösste Schadenpotential beinhalte Oberflächenabflüsse, verstopfte Einläufe bei Eindolungen und Rückstap Probleme in der Kanalisation, welche nur auf ein 10-jährliches Regenereignis dimensioniert ist. Ein HQ<sub>300</sub> sei unbedingt nur dort anzuwenden, wo es absolut notwendig und gesetzlich vorgeschrieben ist.

- Die Gemeinde Oberrieden unterstützt vollumfänglich die Stellungnahmen des vzgv und des GPV. Die Gemeinde beantragt darüber hinaus, die Spielräume bei der Festlegung des Gewässerraums, welche durch die bundesrechtlichen Vorgaben gewährt werden, in das kantonale Recht einzuarbeiten.
- Die Gemeinde Dietlikon erachtet die Revisionsvorlage für sinnvoll und begrüsst diese.
- Die Gemeinde Stäfa begrüsst die Revisionsvorlage. Sie spricht sich für eine notwendige Koordination zwischen den Gemeinden und zwischen der Gemeinde und dem Kanton bei der Festlegung des Gewässerraums aus. Die Gemeinde macht zudem auf die zeitliche Dringlichkeit aufmerksam.
- Die Gemeinden Bonstetten, Schönenberg und Waltalingen stellen keine Begehren. Von der Vernehmlassung wird Kenntnis genommen.
- Die Gemeinde Dürnten macht auf die fehlende Finanzierungsregelung bei den Verfahren zur Gewässerraumfestlegung aufmerksam. Die Gewässerraumfestlegung über das ganze Gemeindegebiet sei mit grossem Aufwand verbunden, die Kosten schwer abzuschätzen. Sie stellt das Begehren, dass sich der Kanton hälftig an den technischen Kosten beteiligt. Des Weiteren teilt die Gemeinde ihre ablehnende Haltung gegenüber der Festsetzung des Schutzziels HQ<sub>300</sub> in der HWSchV mit. Dieses Schutzziel sei eine rein rechnerische Hürde, übertrieben, nicht realistisch und kaum nachvollziehbar. Darüber hinaus

erachtet die Gemeinde die Notfallplanung im vorgeschlagenen Rahmen als sinnvoll.

- Die Gemeinde Richterswil begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen. Das vorgeschlagene Schutzniveau HQ<sub>300</sub> bei den Objektschutzmassnahmen sei jedoch unverhältnismässig hoch. Das Schutzziel soll an ein 100-jährliches Hochwasserereignis angepasst werden. Darüber hinaus teilt die Gemeinde die Ansicht nicht, dass die Notfallplanung nur ein geringer Mehraufwand verursache.
- Die Gemeinde Oberglatt beantragt die vollständige Entschädigung der Gemeinden für die ihnen übertragene Planungsaufgabe oder den Verzicht auf die Einführung des vereinfachten Verfahrens zur Festlegung des Gewässerraums. Begründet wird dies durch die starke inhaltliche Einflussnahme und den Festsetzungsentscheid durch den Kanton. Es bestehe kein planerischer Spielraum. Folglich könne die postulierte Interessensabwägung im vereinfachten Verfahren nicht vorgenommen werden.
- Die Stadt Winterthur kritisiert das postulierte Schutzziel HQ<sub>300</sub>. Sie ist der Meinung, dass das Schutzziel HQ<sub>100</sub> vollauf genüge. Des Weiteren fordert die Stadt, dass die Ausnahmen von permanenten Massnahmen gemäss Ziff. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie Objektschutz bei allen bestehenden Bauten gelten müsse. Andernfalls würde der Zugang zu gewissen Gebäuden dadurch verhindert werden. Darüber hinaus fordert die Stadt den Verzicht auf die Übergangsbestimmung.
- Die Stadt Wädenswil erachtet das Vorgehen zur Festlegung des Gewässerraums als sinnvoll und nachvollziehbar. Dabei habe die Festlegung im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren immer koordiniert über die Gemeinde zu erfolgen. Die Gemeinde beantragt, dass der Kanton sämtliche Verfahrenskosten der Gewässerraumfestlegung, unabhängig von der Verfahrensart, trägt. Der Objektschutz HQ<sub>300</sub> wird begrüsst, die Forderung nach einer Notfallplanung jedoch nicht. Es sei eine Vorwirkung von künftigen Recht, da zu diesem Zeitpunkt noch keine gesetzliche Grundlage vorhanden sei. Deshalb sei die Notfallplanung zurückzustellen, bis eine gesetzliche Grundlage vorliege.
- Die Stadt Dietikon beantragt den Verzicht auf das geplante vereinfachte Verfahren und die vollumfängliche Festlegung des Gewässerraumes durch den Kanton (in aktiver und kooperativer Planung mit den Gemeinden). Eventualiter beantragt die Stadt, dass der Kanton die Gemeinden für die ihnen übertragenen planerischen Aufgaben angemessen entschädigt. Die Delegation der Zuständigkeit für die Festlegung des Gewässerraums an kommunalen Gewässern lehnt die Stadt entschieden ab. Die Argumentation für eine Delegation an die Gemeinden (Nähe zu den Betroffenen) entziehe sich jeglicher Basis. Der Handlungsspielraum bei der Festlegung des Gewässerraumes sei sehr klein und die inhaltliche Einflussnahme seitens des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sei dermassen stark ausgeprägt, dass die Begründung der Nähe zu den Betroffenen ihre Bedeutung verliere. Dies werde noch verstärkt durch den Umstand, dass der Kanton bei den überkommunalen Gewässern das Verfahren selber durchführt. Zudem sei eine Delegation in einer Verordnung rechtstechnisch ungenügend.

Die Stadt äussert sich kritisch gegenüber dem Objektschutz. Sie beantragt den Verzicht auf die Einführung des erhöhten Schutzziels HQ<sub>300</sub>. Das Planen und Bauen werde zunehmend behindert. Ein 300-jährliches Schutzziel sei nicht oder nur sehr schwer mit den übrigen raumrelevanten Interessen zu ver-

einbaren. Zudem werden Abklärungen immer länger, komplexer und teurer. Folglich verlagere sich der Vollzug immer stärker hin zu Experten und Gutachtern, deren Wirken kaum mehr kontrolliert werden könne. Des Weiteren (im eventualiter) bemängelt die Stadt die Formulierung des Passus „in der Regel“ (§ 9 E-HWSchV). Dieser sei zu ersetzen durch eine Formulierung, welche die mögliche Reduktion des Schutzziels, im Falle eines unverhältnismässigen Aufwands für Schutzmassnahmen oder bei übermässigen negativen Auswirkungen auf die architektonische bzw. die städtebauliche Qualität präzise in der Verordnung selbst zum Ausdruck bringt und nicht in einer jederzeit änderbaren Richtlinie.

- Die Gemeinde Regensdorf beantragt intensive Information und Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton bei der kommunalen Festlegung des Gewässerraumes sowie einen frühen Einbezug der Gemeinden im Verfahren. Darüber hinaus ist den Gemeinden genügend Zeit zur Verfügung zu stellen, damit die Festlegung des Gewässerraums sachgerecht erfolgen kann. Das vereinfachte Verfahren wird begrüsst. Die Gemeinde ruft den Kanton auf, zu prüfen, ob im vereinfachten Verfahren die Mitwirkung durch die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden könnte.
- Die Gemeinde Steinmaur beantragt den Verzicht auf das vereinfachte Verfahren. Dies wird anhand der Eigentumsverhältnisse an den Gewässern begründet. Der Kanton soll deshalb auch die Festsetzung der Gewässerräume einheitlich durchführen. Den Gemeinden sei es nicht möglich, die Festsetzung der Gewässerräume laufend der dynamischen Praxis der Bundesgerichtsentscheide zu anzugleichen.
- Die Gemeinde Eglisau beantragt mangels eigener (kommunaler) Ressourcen und der zeitlichen Dringlichkeit den Verzicht auf das vereinfachte Verfahren. Alternativ sei die Finanzierung zu regeln. Die Begrifflichkeit „in der Regel“ im Objektschutz sei zu streichen und den Begriff der Unverhältnismässigkeit in die Verordnung aufzunehmen.
- Die Gemeinde Gossau beantragt den Verzicht auf die Übergangsbestimmung. Dies wird begründet, durch die verursachte Verzögerung der Gewässerraumfestlegung. Darüber hinaus schiesse der geplante Objektschutz über das Ziel hinaus und sei mit aufwendigen Abklärungen verbunden, die das Baubewilligungsverfahren weiter verteuere und verlängere. Die Schutzzielmatrix des kantonalen Richtplans verlange nur einen begrenzten Schutz für das Schutzziel HQ<sub>300</sub> in geschlossenen Siedlungs- und Industriegebieten. Die Erfahrung zeige, dass Revisionen der Gefahrenkarte jeweils längere Zeiträume in Anspruch nehmen. Folglich sei das Kapitel 7 der Richtlinie Objektschutz in die Verordnung aufzunehmen.
- Die Gemeinde Hombrechtikon ist der Ansicht, dass der vorliegende Verordnungsentwurf keine weitergehenden Konsequenzen für die Gemeinde hat. Sie bilde die heute gültige Praxis ab. Die Gemeinde macht darauf aufmerksam, dass sich in der Praxis zeige, dass für einen grösseren Gewässerabschnitt aufgrund der Bemessungsmethode gemäss § 15 lit. g Abs. 2 E-HWSchV leider abschnittsweise rechnerisch unterschiedliche Gewässerräume resultieren, die für den zu betrachtenden grösseren Gewässerabschnitt harmonisiert werden müssten. Des Weiteren sei der Gewässerraum bei Gewässerabschnitten ohne natürliche Zuflüsse und ohne nennenswerte topografische Änderungen einheitlich festzulegen.

- Die Gemeinde Meilen beantragt die hälftige Beteiligung bei der Finanzierung der Festlegung des Gewässerraums und der Notfallplanung. Für beide Sachbereiche werden Arbeitshilfen gefordert. Im Bereich Objektschutz fordert die Gemeinde, dass die Gefahrenkartierung nach Hochwasserschutzmassnahmen oder Anpassungen der Abflusswerte überarbeitet werden, damit der Vollzug des Objektschutzes gemäss Vorlage hinreichend gewährleistet ist.
- Die Gemeinde Herrliberg beantragt in ihrer Stellungnahme, dass der Termin für die Gewässerraumfestlegung auf den 31. Dezember 2021 zu verschieben sei. Die externen Kosten für die Festlegung des Gewässerraums durch die Gemeinden sollen zu 50% vom Kanton getragen werden. Das AWEL soll zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens und die Notfallplanung je eine Arbeitshilfe erstellen. Des Weiteren kritisiert die Gemeinde die Statuierung des Schutzziels HQ<sub>300</sub>. Zwingende Objektschutzmassnahmen in den roten und blauen Gefahrenbereichen seien nur umsetzbar, wenn die Gefahrenkarte ein dynamisches Instrument wäre. Dem sei jedoch nicht so; das AWEL habe den Antrag auf Anpassung der Gefahrenkarte abgelehnt. Entsprechend fordert die Gemeinde, dass die Gefahrenkarte jeweils nach Hochwasserschutzmassnahmen oder Anpassungen der Abflusswerte überarbeitet wird.
- Die Stadt Dübendorf begrüsst grundsätzlich das vereinfachte Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Der Kanton soll sämtliche, oder zumindest teilweise, die Kosten der Verfahren tragen. Im Bereich Objektschutz beantragt die Stadt die Anpassung des Schutzziels auf HQ<sub>100</sub>. Der geplante Objektschutz schiesse über das Ziel hinaus und sei mit aufwendigen Abklärungen verbunden, die das Baubewilligungsverfahren weiter verteuern und verlängern. Die Schutzzielmatrix des kantonalen Richtplans verlange nur einen begrenzten Schutz für das Schutzziel HQ<sub>300</sub> in geschlossenen Siedlungs- und Industriegebieten.
- Die Gemeinde Zollikon beantragt das Verfahren zur Festsetzung des Gewässerraums folgendermassen zu ändern: Entweder führt der Kanton das Verfahren auf eigene Kosten durch und setzt das Ergebnis um, oder die Gemeinde führt das Verfahren durch, bezahlt dieses und setzt das Resultat fest (mit kantonomer Genehmigung).  
Im Bereich Objektschutz beantragt die Gemeinde die Anpassung des Schutzziels auf HQ<sub>100</sub>. Die Schutzzielmatrix des kantonalen Richtplans verlangt nur einen begrenzten Schutz für das Schutzziel HQ<sub>300</sub>. Es sei zu bedenken, dass das künstliche Siedlungsentwässerungssystem bei einem 300-jährlichen Ereignis ohnehin überlastet wäre und die Schutzmassnahmen gegen ein 300-jährliches Ereignis unterlaufen würden. Im Übrigen verweist die Gemeinde auf die Vernehmlassung des GPV.
- Die Gemeinde Hausen am Albis beantragt, dass die Festlegung von Gewässerräumen im vereinfachten Verfahren beidseitig des Gewässers und koordiniert mit den Gemeinden zu erfolgen hat. Zudem soll der Kanton sämtliche Verfahrenskosten übernehmen.  
Der Begriff „Planungsträger“ soll konkretisiert werden. Dass ein Privater Planungsträger bei der Baudirektion direkt die Festsetzung des Gewässerraums beantragen kann, entspreche nicht dem Sinn eines vereinfachten Verfahrens. Bei einem Antrag zur Festlegung des Gewässerraumes durch private Planungsträger soll zudem die Gemeinde angehört werden.  
Die Information der betroffenen Grundeigentümer hat über einen „gewöhnlichen“ Brief zu erfolgen. Die Variante, in der die Gemeinde anstelle der direk-

ten Information der betroffenen Grundeigentümer, eine Informationsveranstaltung durchführen kann, soll gestrichen werden.

Im vereinfachten Verfahren soll das AWEL dem Gemeindevorstand den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von kommunaler Bedeutung vorlegen. Das AWEL soll prüfen, ob eine Festlegung des Gewässerraums durch die Gemeinde generell zweckdienlich ist.

Die Formulierung in § 15 j E-HWSchV soll geändert werden, damit der Interpretationsspielraum begrenzt werde. Der Vorschlag des vzgv wird wörtlich wiederholt.

Die Gemeinde beantragt zudem, die Formulierung in § 9 Abs. 2 E-HWSchV so anzupassen, dass statt „in der Regel“ eine Statuierung des Verhältnismässigkeitsprinzips festgehalten wird. Im Bereich Notfallplanung soll der Zeithorizont zur Umsetzung der Notfallplanung festgelegt werden.

- Die Gemeinde Rüschlikon hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die Frist zur Festlegung des Gewässerraumes in den Bauzonen voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Im Übrigen erachtet die Gemeinde die geplanten Änderungen und Präzisierungen als zweckmässig.
- Die Stadt Adliswil begrüsst grundsätzlich die Revisionsvorlage. Insbesondere das vereinfachte Verfahren zur Festlegung des Gewässerraumes, das losgelöst von nutzungsplanerischen Verfahren und Wasserbauprojekten erfolgen kann. Der Begriff „Planungsträger“ soll konkretisiert werden. Zudem soll die Festlegung des Gewässerraumes im Rahmen eines nutzungsplanerischen Verfahrens immer koordiniert über die Standortgemeinde erfolgen. Des Weiteren beantragt die Stadt, dass im vereinfachten Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums auf die Information der betroffenen Grundeigentümer verzichtet wird. Begründet wird dies mit der Feststellung der Volkswirtschaftsdirektion im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1, Vernehmlassung im Bereich der Baulinien vom 17. März 2014), wo aufgrund der Anwendbarkeit des Mitwirkungsverfahrens nach § 7 PBG das Erfordernis, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Festsetzungsverfahren separat anzuschreiben, inskünftig entfallen kann. In Bezug auf die Notfallplanung beantragt die Gemeinde die Zurückstellung der Aufgabenzuweisung an die Gemeinden, bis die gesetzliche Grundlage vorhanden sei. Eventualiter ist die Aufgabendelegation an die Gemeinden in § 9 d Abs. 1 E-HWSchV auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren.
- Die Gemeinde Rorbas beantragt den Verzicht auf das geplante vereinfachte Verfahren und die vollumfängliche Festlegung des Gewässerraums durch den Kanton.  
Im Bereich Objektschutz beantragt die Gemeinde darüber hinaus die Formulierung des Passus „in der Regel“ (§ 9 E-HWSchV) durch eine Formulierung zu ersetzen, welche bei unverhältnismässigen Auswirkungen des 300-jährlichen Schutzziels die Anforderungen an den Objektschutz angemessen reduziert.
- Die Gemeinde Männedorf beantragt, die Formulierung der Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums dahingehend zu ändern, dass folgende Einwendungen umgesetzt werden: Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren hat immer in Koordination mit der Standortgemeinde zu erfolgen.

Der Begriff „Planungsträger“ soll konkretisiert werden. Im Vernehmlassungsverfahren sollen darüber hinaus auch regionale Fachstellen und Behörden anzuhören sein.

Die Formulierung in § 15 j E-HWSchV soll geändert werden, damit ein Wiederaufbau innerhalb der gleichen Parzelle nach geltenden Bauvorschriften möglich ist.

Die Finanzierung der Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums soll zudem in der Verordnung festgelegt werden. Der Kanton soll sämtliche Kosten der Verfahren tragen.

- Die Gemeinde Erlenbach beantragt, aufgrund der Verzögerung der Gewässerraumfestlegung durch den Kanton, die Streichung der Übergangsbestimmung. Im Bereich Objektschutz beantragt die Gemeinde die Anpassung des Schutzziels auf HQ<sub>100</sub>. Der geplante Objektschutz schiesse über das Ziel hinaus und sei mit aufwendigen Abklärungen verbunden („Papiertiger“), die das Baubewilligungsverfahren weiter verteuere und verlängere. Die Schutzzielmatrix des kantonalen Richtplans verlange nur einen begrenzten Schutz für das Schutzziel HQ<sub>300</sub> in geschlossenen Siedlungs- und Industriegebieten. Im Bereich Notfallplanung ist der angemessene Spielraum der Gemeinden zu begrüssen.
- Die Gemeinde Thalwil begrüsst die Revisionsvorlage und stellt keine weiteren Anträge.
- Die Gemeinde Zumikon beantragt die Streichung der Übergangsbestimmung. Im Bereich Objektschutz beantragt die Gemeinde die Anpassung des Schutzziels auf HQ<sub>100</sub>. Der geplante Objektschutz schiesse über das Ziel hinaus und sei wirtschaftlich nicht tragbar.
- Die Gemeinde Volketswil begrüsst grundsätzlich das vereinfachte Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums. Die Amtsstellen seien jedoch anzuweisen, die Verfahren pragmatisch und mit Augenmass anzuwenden. Die Gemeinde bemängelt das fehlende aktive und steuernde Mitspracherecht der Gemeinden. Deshalb soll die Finanzierung in der Verordnung festgelegt werden. Der Kanton soll sämtliche Kosten der Verfahren tragen. Zudem soll der Begriff „Planungsträger“ konkretisiert werden. Die Gemeinde müsse auch im Falle eines Antrags durch einen privaten Planungsträger ein aktives Mitspracherecht haben.

Die Gemeinde beantragt obendrein, dass im vereinfachten Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums auf die Information der betroffenen Grundeigentümer verzichtet wird.

Im Bereich Objektschutz soll das Schutzziel in der Regel auf ein HQ<sub>100</sub> festgesetzt werden. Ein HQ<sub>300</sub> ist nur dort anzuwenden, wo es absolut notwendig und gesetzlich vorgeschrieben ist. Die grundlegenden Punkte, welche in der Richtlinie Objektschutz festgehalten werden, sollen in der Verordnung rechtsverbindlich verankert werden.
- Die Gemeinde Wald begrüsst die Revisionsvorlage im Grundsatz und beantragt darüber hinaus, dass die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren immer in Koordination mit der Standortgemeinde zu erfolgen hat. Sie sind auch bei Einwendungen der öffentlichen Planaufgabe anzuhören. Es soll überdies die Finanzierung in der Verordnung festgelegt werden. Der Kanton soll sämtliche Kosten der Verfahren tragen. Die Gemeinde beantragt, aufgrund der Verzögerung der Gewässerraumfestlegung durch den Kanton, die Streichung der Übergangsbestimmung.

Im Bereich Objektschutz beantragt die Gemeinde die Anpassung des Schutzziels auf HQ<sub>100</sub>. Der geplante Objektschutz schiesse über das Ziel hinaus und sei mit aufwendigen Abklärungen verbunden, die das Baubewilligungsverfahren weiter verteuere und verlängere. Die Schutzzielmatrix des kantonalen Richtplans verlange nur einen begrenzten Schutz für das Schutzziel HQ<sub>300</sub> in geschlossenen Siedlungs- und Industriegebieten. Dazu soll Punkt 7 der Richtlinie Objektschutz in die Verordnung aufgenommen werden und lit. c gestrichen oder auf die zeitliche Umsetzung der Gefahrenkarte durch die Gemeinden verweisen.

- Die Gemeinde Glattfelden beantragt den Verzicht auf das geplante vereinfachte Verfahren und die vollumfängliche Festlegung des Gewässerraumes durch den Kanton (in aktiver und kooperativer Planung mit den Gemeinden). Der Handlungsspielraum bei der Festlegung des Gewässerraumes sei schwach und die inhaltliche Einflussnahme seitens des AWEL sei stark ausgeprägt. Die Gemeinde äussert sich kritisch gegenüber dem Objektschutz. Sie beantragt, die Formulierung des Passus „in der Regel“ (§ 9 E-HWSchV) durch eine Formulierung zu ersetzen, welche im Einzelfall eine Reduktion des Schutzziels zulässt.

- Die Stadt Zürich begrüsst das vereinfachte Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums. Die Stadt weist lediglich auf § 15 a Abs. 3 E-HWSchV hin, in welchem spezifiziert werden muss, durch wen die betroffenen Nachbargemeinden angehört werden sollen.

Im Bereich Objektschutz begrüsst die Stadt die Absicht des Kantons. Anzumerken sei, dass die Formulierung bezüglich dem Risiko von Hochwasserschäden, präzisiert werden müsse. Mit Objektschutzmassnahmen soll nämlich eine Reduktion oder eine Minimierung des Personen- und Sachwertrisikos (unter Beachtung des Sachwertrisikos) angestrebt werden und nicht nur eine Limitierung des Risikos. Des Weiteren soll schon in der Verordnung selbst, und nicht erst in der Richtlinie Objektschutz, zwischen den verschiedenen Gefahrenbereichen und Zuständigkeiten unterschieden werden. Zudem muss hervorgehoben werden, in welchen Fällen die Bauherrschaft oder Grundeigentümerschaft verpflichtet ist, im Rahmen eines Baubewilligungsgesuches den Objektschutznachweis zu erbringen. Ausserdem soll der präzise Umgang mit Sonderrisikoobjekten in der Verordnung erfasst werden (gemäss Kriterienliste zur Bestimmung von Sonderrisikoobjekten in Teilrevision Bau- und Zonenordnung 2014). Es sei wichtig, dass der mit der Revision der kommunalen Bau- und Zonenordnung 2014 der Stadt Zürich umgesetzte Auftrag des Kantons bei allen raumwirksamen Tätigkeiten genehmigt und in Kraft gesetzt werden könne. Der § 9 E-HWSchV sei deshalb kongruent zum Art. 4a BZO zu verfassen. Ob ein Umbau oder eine Nutzungsänderung aus Sicht des Hochwasserschutzes wesentlich sei, sei fallbezogen zu klären. Hauptsächlich seien Objektschutzmassnahmen zumutbar, wenn das Risiko gegenüber dem Ausgangszustand nicht erhöht werde. Es sollen auch Massnahmen verlangt werden können, die zu einer Reduktion des Risikos führen. Die Sonderrisikoobjekte sollen in allen Gefahrenbereichen verpflichtet werden, Objektschutzmassnahmen vorzunehmen. Die Rechtsnatur und der Inhalt der Selbstdeklaration soll erklärt werden.

Im Bereich Notfallplanung soll § 9 d E-HWSchV ergänzt werden durch die Formulierung „Die Gemeinden erstellen eine auf die Gefahrenbereiche, die

Ereignisschwere, das Schadensrisiko sowie mit den Nachbargemeinden abgestimmte Notfallplanung“.

- Die Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) bemängelt die fehlende sorgfältige Interessenabwägung ausserhalb des nutzungsplanerischen Verfahrens. Des Weiteren fordert die Planungsgruppe den Kanton auf, erste Überlegungen zur künftigen Anpassung der Gewässerräume zu skizzieren, um den Weg für adaptive Planungen vorzubereiten. Ansonsten wird die Vorlage begrüsst.
- Die Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) beantragt den Einbezug der ZPW bei Verfahren, welche regionale Belange betreffen. Darüber hinaus wird eine vollumfängliche Koordination der Behörden durch die frühe, breite und transparente Kommunikation in der Gemeinde und die intensive Unterstützung der Gemeinden durch das AWEL im Bereich Festlegung des Gewässerraums und Notfallplanung gefordert.
- Die Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) beantragt, dass der Kanton sämtliche Kosten der Verfahren trägt (sinngemäss § 15 f E-HWSchV: Entschädigung der Gemeinde). Darüber hinaus sind die inhaltlichen Vorgaben in Form einer Richtlinie zu erlassen. Die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens soll aber im Ermessen der Gemeinde stehen. Auf den Zwang einer schriftlichen Mitteilung gemäss § 15 a E-HWSchV ist zu verzichten. Die Vorprüfung erhöhe den Zeitbedarf und sei sehr aufwendig. Eine schriftliche Orientierung der betroffenen Grundeigentümer erfolge sogar bei Um-, Ab- und Auszonungen nicht. Die RWU beantragt, die Fassung „innerhalb der Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen“ in § 15 c E-HWSchV sei so zu formulieren, dass alle Gewässer entlang dieser Zonen vollständig und beidseitig miteinbezogen werden können. Im Bereich Objektschutz beantragt die RWU die Anpassung des Schutzziels auf HQ<sub>100</sub>. Der Mehrwert der Richtlinie Objektschutz sei nicht zu erkennen und es soll deshalb darauf verzichtet werden. In Bezug auf die Notfallplanung beantragt die RWU den vorläufigen Verzicht der Aufgabenzuweisung an die Gemeinden, bis die gesetzliche Grundlage vorhanden sei. Es sei zudem sicherzustellen, dass die Hochwasserfachstelle nur die Kernaufgaben wahrnehme.
- Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) stellt keine Anträge. Sie weist lediglich darauf hin, dass die Verfahren in sorgfältiger Abwägung aller Interessen (ganzheitliche Betrachtung) durchgeführt werden sollen. Die Ausscheidung des Gewässerraums soll weitere planerische Anliegen wie etwa die Innenentwicklung nicht unnötig behindern. Darüber hinaus soll kein Unterschied zwischen der Umsetzung der Gewässerraumfestlegung an Gewässern innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets festgestellt werden.
- Die Zürcher Planungsgruppe Knoaueramt (ZPK) kann die Änderungen in den Bereichen Objektschutz und Notfallplanung nachvollziehen. Sie weist darauf hin, dass die vollziehende Behörde bei der Anwendung des erhöhten Schutzziels der Verhältnismässigkeit in genügendem Mass Rechnung tragen soll. Die ZPK beantragt im Bereich Festlegung des Gewässerraums die vollständige Kostenübernahme durch den Kanton. Begründet wird dies durch die Zuständigkeit des Kantons bei der Festlegung des Gewässerraums.
- Die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) begrüsst die Revisionsvorlage, insbesondere das neu aufgenommene, vereinfachte und eigenständige Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums.

- Die Gemeinde Fällanden unterstützt die Stellungnahme der ZPG und begrüsst insbesondere das neu aufgenommene, vereinfachte und eigenständige Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums.
- Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) begrüsst die Revisionsvorlage, insbesondere das neu aufgenommene, vereinfachte und eigenständige Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums.
- Die Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) beantragt den frühen und proaktiven Einbezug der ZPF bei allen Verfahren. Darüber hinaus ist eine vollumfängliche Koordination der Behörden durch die frühe, breite und transparente Kommunikation in der Gemeinde und die intensive Unterstützung der Gemeinden durch das AWEL im Bereich Festlegung des Gewässerraums und Notfallplanung gefordert.
- Die Gemeinde Dällikon schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen der ZPF an.
- Die Planungskommission Region Zürich Oberland (RZO) nimmt antragslos und zustimmend von der Teilrevision Kenntnis.
- Die Gemeinden Bauma und Rüti schliessen sich vollumfänglich den Ausführungen der RZO-Planungskommission an.
- Die Planungsgruppe Zürich Unterland (PGZU) stellt keine Anträge. Sie weist lediglich darauf hin, dass die Verfahren in sorgfältiger Abwägung aller Interessen (ganzheitliche Betrachtung) durchgeführt werden sollen. Die Ausscheidung des Gewässerraums soll weitere planerische Anliegen, wie etwa die Innenentwicklung nicht unnötig behindern und nicht als Präjudiz für weitere, von der Nutzungsplanung losgelöste, sektorale Planungen dienen. Darüber hinaus soll kein Unterschied zwischen der Umsetzung der Gewässerraumfestlegung an Gewässern innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets festgestellt werden. Es sei dringend eine Gesamtübersicht über den Zusammenhang zwischen Gewässerraumausscheidung, Revitalisierungsplanung, Umsetzung Gefahrenkartierung und weiteren Aufgaben für die Gemeinden im Bereich Wasser und Gewässer zu erstellen.
- Die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) beantragt den Verzicht auf das geplante vereinfachte Verfahren und die vollumfängliche Festlegung des Gewässerraumes durch den Kanton (in aktiver und kooperativer Planung mit den Gemeinden). Der Handlungsspielraum bei der Festlegung des Gewässerraumes sei so schwach ausgeprägt, dass der geforderten Interessensabwägung nur noch deklaratorischen Charakter zukomme. Die inhaltliche Einflussnahme in die Festsetzung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren sei dafür seitens des AWEL umso stärker ausgeprägt. Darüber hinaus fehle es einer gesetzlichen Grundlage im Sinne einer formellen Gesetzesbestimmung, damit die Zuständigkeit für die Festlegung des Gewässerraumes an kommunalen Gewässern vom Kanton an die Gemeinden delegiert werden könne. Die ZPL äussert sich kritisch gegenüber dem Objektschutz. Das Schutzziel habe sich in den letzten Jahren immer erhöht und das Bauen zunehmend behindert. Dadurch werde das Verfahren immer mehr in die Hände von Experten gelegt, deren Wirken kaum kontrolliert werden könne. Sie beantragt daher eine Formulierung in die Verordnung aufzunehmen, welche bei unverhältnismässigen Auswirkungen des 300-jährlichen Schutzziels die Anforderungen an den Objektschutz angemessen reduziert. Zudem wird die Formulierung des Passus „in der Regel“ (§ 9 E-HWSchV) bemängelt.

- Die Gemeinde Unterengstringen schliesst sich der Meinung der ZPL und im Bereich der Finanzierung dem GPV an.
- Die Stadt Schlieren befürwortet die Revisionsvorlage im Grundsatz und schliesst sich der Meinung der ZPL an.

## 3.2. Politische Parteien

- Die Stellungnahme der Grünliberalen Partei Kanton Zürich deckt sich mit der Stellungnahme der Schutzverbände ZVS/Birdlife Zürich, Pro Natura Zürich und WWF Zürich (siehe Ziff. 3.4.), wird jedoch erweitert durch einen eigenen Antrag. Die Grünliberale Partei beantragt, auf § 15 a Abs. 4 E-HWSchV gänzlich zu verzichten. Es gäbe keinen Grund, eine Informationspflicht für die Gemeinden einzuführen, welche weitreichender sei, als diejenige in den ordentlichen Verfahren. Des Weiteren seien die vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen zu unbestimmt.
- Die Stellungnahme der Grünen Kanton Zürich deckt sich mit der Stellungnahme der Schutzverbände ZVS/Birdlife Zürich, Pro Natura Zürich und WWF Zürich (siehe Ziff. 3.4.), wird jedoch erweitert durch einen eigenen Antrag. Die Grünen beantragen die Streichung des § 15 c E-HWSchV und den Verzicht auf das vereinfachte Verfahren. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso das Verfahren bei Gewässern von kommunaler Bedeutung anders laufen soll, als das Verfahren für übrige Gewässer.
- Die Stellungnahme der Evangelischen Volkspartei des Kantons Zürich deckt sich mit den Stellungnahmen der Schutzverbände ZVS/Birdlife Zürich, Pro Natura Zürich und WWF Zürich (siehe Ziff. 3.4.).
- Die Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Kanton Zürich deckt sich mit der Stellungnahme der Schutzverbände ZVS/Birdlife Zürich, Pro Natura Zürich und WWF Zürich (siehe Ziff. 3.4.), wird jedoch erweitert durch einen eigenen Antrag. In § 15 h Abs. 1 E-HWSchV soll die Formulierung („zur Förderung der Artenvielfalt...“) durch die Wiederansiedlung raumtypischer Pflanzen- und Tierarten erweitert werden. Die Wiederansiedlung von raumtypischen Arten müsse auch Ziel der Renaturierung sein.
- Die Stellungnahme der FDP. die Liberalen Kanton Zürich deckt sich mit der Stellungnahme des Hauseigentümergebietes Kanton Zürich (siehe Ziff. 3.3.).

## 3.3. Behörden, Gerichte und Verwaltung

- Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich verzichtet auf eine Stellungnahme mit Blick auf eine potentielle abstrakte Überprüfung in einem ordentlichen Rechtsmittelverfahren.
- Das Baurekursgericht des Kantons Zürich begrüsst die die Revisionsvorlage, insbesondere das neu aufgenommene, vereinfachte und eigenständige Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums.
- Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) begrüsst grundsätzlich die Erarbeitung der Richtlinie Objektschutz. Sie unterstützt die Verankerung des Schutzziels HQ<sub>300</sub>, welches die langjährige Praxis des AWEL und der GVZ

wiedergibt. Der von der GVZ angewandte Risikogedanke komme zu kurz. Die Beschreibung und die Behandlung der Sonderobjekte soll präzisiert bzw. ergänzt werden (Vorschlag GVZ: Hohe Sachwerte = Gebäudevolumen von Einzelobjekten  $\geq 10'000 \text{ m}^3$ ).

### 3.4. Private Verbände und weitere Interessierte

- Die Schutzverbände ZVS/Birdlife Zürich, Pro Natura Zürich und WWF Zürich beantragen, dass bei Änderungen von Nutzungs- und Sondernutzungsplänen immer eine Gewässerraumfestlegung vorgenommen werden soll. Dazu soll die Formulierung in § 15 Abs. 1 E-HWSchV „kann beantragen“ in „beantragt“ geändert werden. Gemäss Stellungnahme soll zudem § 15 c E-HWSchV so formuliert werden, dass der Kanton bei Gemeinden, welche bis zum 31. Dezember 2018 den Gewässerraum nicht festgelegt haben, auf deren Kosten die Festlegung selber vornimmt. In § 15 d Abs. 3 E-HWSchV soll die blossе Prüfung der Stellungnahme der Gemeinde verdeutlicht werden. Die Einwände der Gemeinde seien nicht zwingend zu berücksichtigen. Die öffentliche Bekanntmachung gemäss § 15 f E-HWSchV soll nicht nur durch die Gemeinde, sondern auch durch den Kanton, und in elektronischer Form erfolgen. In § 15 h Abs. 3 E-HWSchV soll die Seltenheit des Verzichts auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Fliessgewässern exakter statuiert werden. (Vorschlag: Bei eingedolten Fliessgewässern beträgt die Breite des Gewässerraums mindestens 11 m. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, insbesondere wenn eine Dole durch anderweitige planerische Festlegungen oder die baulichen Begebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist.). In § 15 j Abs. 1 E-HWSchV soll auf die erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG verzichtet werden. Zudem sollen nur Umbauten und keine Erweiterungen zugelassen werden. § 15 j Abs. 2 E-HWSchV soll gestrichen werden; langfristig sei darauf hinzuwirken, den Gewässerraum von bestehenden Bauten und Anlagen frei zu machen.  
In § 9 Abs. 2 E-HWSchV soll das Wort „möglichst“ gestrichen werden. Es obliege der Bauherrschaft, bei der Erstellung oder der wesentlichen Änderungen von Bauten und Anlagen im Gefahrenbereich für ausreichende Objektschutzmassnahmen zu sorgen, damit das Risiko vor Hochwasserschäden zwingend nicht erhöht werde.
- Die Stellungnahme der Gewässerschutzorganisation Aqua Viva deckt sich mit der Stellungnahme der Schutzverbände ZVS/Birdlife Zürich, Pro Natura Zürich und WWF Zürich, wird jedoch erweitert durch eigene Anträge. Die Formulierung gemäss § 14 e Abs. 2 E-HWSchV soll durch eine Koordinationspflicht zwischen den Gemeinden erweitert werden. Begründet wird dies anhand der Tatsache, dass Gemeindegrenzen oft entlang von Gewässern verlaufen. Dies erfordere eine gemeinsame Ausscheidung des Gewässerraumes. Zusätzlich beantragt die Aqua Viva, die Formulierung in § 15 a Abs. 4 E-HWSchV, § 15 d Abs. 5 E-HWSchV und § 15 g Abs. 3 E-HWSchV mit der ausdrücklichen Beschwerdeberichtigung von Organisationen zu präzisieren, welche durch ihren ideellen Zweck betroffen sind.
- Der Zürcher Bauernverband beantragt die Sistierung des Verfahrens zur Teilrevision HWSchV. Die Teilrevision zeuge von einer vorausseilenden Gehorsam

der kantonalen Verwaltung. So könne niemand heute genau vorhersagen, wie das umstrittene Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (LS 814.20) und die GSchV schlussendlich zur Anwendung kämen. Zudem vermisst der Bauernverband in vielen Teilen der Vorlage eine Interessensabwägung. So werde die Thematik des Erhalts der Fruchtfolgeflächen gänzlich vernachlässigt. Dieser Abwägung müsse bereits im Rahmen der Gesetzgebung Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus beantragt der Bauernverband, die Vorlage dem Kantonsrat zu unterbreiten sowie den Titel der Verordnung so zu ändern, dass dieser neu auch auf die Festlegung der Gewässerräume hinweist.

Der Bauernverband beantragt ferner, die Spielräume, welche durch die bundesrechtlichen Vorgaben gewährt werden, in das kantonale Recht einzuarbeiten. Genannt werden die Reduktion des Gewässerraumes in dicht überbauten Gebieten (Art. 41a Abs. 4 GSchV) und die Möglichkeit eines gänzlichen Verzichts bei eingedolten oder künstlich angelegten Gewässern (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Diese Regulierungen gehören gemäss Bauernverband in das Wassergesetz als Gesetz im formellen Sinn. Zudem sei die persönliche schriftliche Information der betroffenen Grundeigentümer zentral, um dem Abbau des Rechtsstaates entgegen zu wirken.

Der Bauernverband beantragt zusätzlich die Statuierung des umgekehrten Regel-Ausnahmeverhältnisses in § 15 h E-HWSchV. Grundsätzlich seien bei eingedolten Gewässern keine Gewässerräume auszuscheiden.

Der Objektschutz Hochwasser soll gemäss Antrag des Bauernverbandes durch ein maximales 100-jährliches Hochwasserereignis ersetzt werden.

- Die Zürcher Handelskammer verzichtet auf eine Stellungnahme.
- Der Hauseigentümerverband Kanton Zürich (HEV) begrüsst grundsätzlich die Vorlage, besonders das vereinfachte Verfahren zur Festlegung des Gewässerraumes. Aufgrund der wesentlichen Änderungen der Verordnung soll gemäss Stellungnahme HEV die Revision der Genehmigung des Kantonsrats unterstellt werden und der Titel der Verordnung so neu formuliert werden, dass dieser auf den Sachbereich der Festlegung des Gewässerraums hinweist.

Der HEV beantragt darüber hinaus, die Spielräume, welche durch die bundesrechtlichen Vorgaben gewährt werden, in das kantonale Recht einzuarbeiten. Im Besonderen werden die Anpassung der Breite des Gewässerraumes in dicht überbauten Gebieten (Art. 41a Abs. 4 GSchV) und der vollständige Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums (Art. 41a Abs. 5 GSchV) genannt. Beantragt wird zudem ein umgekehrtes Regel-Ausnahmeverhältnis bei eingedolten Bächen.

Die persönliche, schriftliche Information der betroffenen Grundeigentümer sei zentral, um dem Abbau des Rechtsstaates entgegen zu wirken. Darüber hinaus weist der HEV darauf hin, dass der Objektschutz zwischen HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>300</sub> liegen müsste. Eine vollständige Durchsetzung des Schutzziels HQ<sub>300</sub> sei allzu hoch angesetzt. Anzumerken sei, dass die bis zu 3/5 reichende Kostenanlastung entsprechender Massnahmen an die anstossenden Eigentümer sich als unverhältnismässig erweisen dürfte.

- Der Kantonale Gewerbeverband Zürich (KGV) verweist in seiner Stellungnahme auf die Vernehmlassungsantwort des Hauseigentümerverbandes Kanton Zürich, namentlich auf die Nutzung der bundesrechtlichen Spielräume zur

Gewässerraumfestlegung und die Unverhältnismässigkeit des Schutzziels HQ<sub>300</sub>.

- Der Zürichsee Landschaftsschutz (ZSL) beantragt eine Änderung der Übergangsbestimmung. Es sei darin ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung und Festsetzung des Gewässerraums am Zürichsee und die besonderen Anforderungen an den Schutz des Seeufers zu legen.